



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Datum 14. März 2016
Name Dr. Christoph Maisack
Durchwahl 0711 126-2453
Aktenzeichen 9185.28
(Bitte bei Antwort angeben)

Knabberfisch-Einsatz für Wellness-Zwecke

Zusammenfassung

Die gewerbsmäßige Haltung von Kargal-Fischen (*garra rufa*) für sog. "Fisch-Spa"-Behandlungen bedarf nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 Buchstabe a Tierschutzgesetz (TierSchG) der vorherigen Erlaubnis. Trotz einiger anders lautender verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen sind nach hier vertretener Auffassung Einrichtungen, in denen Fische für kosmetische Behandlungen an Menschen eingesetzt werden, sowohl tierschutzwidrig als auch in hygienischer Hinsicht fragwürdig und sollten deshalb nicht erlaubt werden.

Werden die Fische in unterschiedlichen Becken gehalten, so kommt es bei ihrer wiederholten Umsetzung von den Halte- in die Behandlungsbecken und zurück zu Stress, Leiden und Verletzungsgefahren, für die es an einem vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG fehlt.

Werden die Fische stattdessen dauernd in den Behandlungsbecken untergebracht, so führen die gegensätzlichen Ziele, die in den Behandlungs- bzw. Haltebecken angestrebt werden, sowohl zu Verstößen gegen das Tierschutzrecht als auch gegen hygienerechtliche Anforderungen. Während nämlich in

den Behandlungsbecken eine relativ hohe Besatzdichte an Fischen benötigt wird, um zu erreichen, dass möglichst viele Fische während einer möglichst kurzen Behandlungszeit an den in das Wasser eingebrachten menschlichen Extremitäten knabbern und dort Hautschuppen abraspeln, besteht in den Hal- tungsbecken die Notwendigkeit, den Fischen so viel Platz, Wasser, Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, dass sie sowohl ih- re durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten Grundbedürfnisse als auch ihr unter § 2 Nr. 2 TierSchG fallendes Bewegungsbedürfnis im Wesentlichen erfüllen kön- nen. U. a. können die Rückzugsräume in den Behandlungsbecken in der Regel nicht so ausgestaltet werden, dass bei stressverursachenden Einwirkungen ein gleichzeitiger Rückzug aller im Becken befindlichen Fische möglich ist, weil dies mit der Zielsetzung, dass möglichst viele Fische in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Haut abknabbern sollen, unvereinbar wäre. Auch kann im Be- handlungsbecken ein Bodengrund, der den Fischen ihr artgemäßes Beschäfti- gungs- und Explorationsverhalten ermöglicht, nicht eingerichtet werden. Die aus hygienischen Gründen notwendige regelmäßige Reinigung und Desinfekti- on des Beckenbodens, auf dem verschiedene Kunden nacheinander ihre Füße während der Behandlung abstellen, kann bei einer dauernden Haltung der Fi- sche im Behandlungsbecken ebenfalls nicht stattfinden. Unabhängig davon ist in einzelnen Bundesländern jeglicher Aufenthalt von Haustieren in Räumen, die kosmetischen Zwecken dienen, ausdrücklich verboten (vgl. z. B. § 2 Abs. 5 Satz 2 Hygieneverordnung BW); in diesen Ländern steht dann auch dieses Verbot der Erteilung einer Erlaubnis entgegen.

Einleitung

In verschiedenen Bundesländern sind Anträge nach § 11 Abs. 1 Tierschutzge- setz (TierSchG) auf eine tierschutzrechtliche Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Halten von Kängal-Fischen für sog. „Fisch-Spa“-Behandlungen gestellt wor- den. Kängal-Fische (*garra rufa*) sind Karpfenfische mit Saugmaul und Barteln, die in jungem Alter 4-5 cm groß sind und ausgewachsen eine Länge von 12-14 cm erreichen. Sie kommen in verschiedenen Gewässern Eurasiens, u. a. in

den Thermalquellen des türkischen Kurortes Kangal vor. Weil sie zur Ernährung den Biofilm von festen Oberflächen wie Steinen und Pflanzen und, wenn sie hungrig sind, auch Hautschuppen von der Haut anderer Lebewesen einschl. Menschen abknabbern, gibt es Betriebe, in denen solche Fische teils zu therapeutischen und teils zu kosmetischen und Wellness-Zwecken eingesetzt werden. Bei einer Behandlung werden die Beine und/oder Arme der Kunden in ein mit Kangal-Fischen besetztes Becken getaucht; während der gebuchten Behandlungsdauer knabbern dann die Fische Hautschuppen von der menschlichen Haut ab. Zum Teil werden die Fische in eigens dafür eingerichteten Haltungsbecken gehalten und vor einer Behandlung in das Behandlungsbecken umgesetzt und danach wieder ins Haltungsbecken zurückgebracht; zum Teil befinden sie sich auch dauernd im Behandlungsbecken, ohne zwischen diesem und einem Haltungsbecken hin- und hertransportiert zu werden.

Die Behandlung zu therapeutischen Zwecken (Ichthyotherapie) wird an Patienten mit chronischen Hauterkrankungen (z. B. Psoriasis, Neurodermitis) durchgeführt. Sie ist Ärztinnen und Ärzten sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern vorbehalten. Für ihre Durchführung wird neben der tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 TierSchG auch eine Herstellungserlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz (AMG) benötigt; die Vorschriften des Hygienerechts sind ebenfalls zu beachten. Demgegenüber unterliegt die nicht-therapeutische Anwendung im Kosmetik- und Wellnessbereich ("Fisch-Spa") nur dem Tierschutzgesetz und den Gesetzen bzw. Verordnungen zur Hygiene.

Von den Verwaltungsgerichten in Gelsenkirchen, Meiningen und Köln sind Veterinärämter aufgefordert worden, eine tierschutzrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer "Fisch-Spa" mit Kangal-Fischen für kosmetische und Wellness-Zwecke nach § 11 Abs. 1 TierSchG zu erteilen bzw. über den Antrag auf die Erteilung einer solchen Erlaubnis erneut und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Die klagenden Betriebe hatten u. a. geltend gemacht, die Fische jeweils dauernd in den Behandlungsbecken zu halten, so dass Stress und Verletzungsgefahren, wie sie mit einem Umsetzen von einem in ein anderes Becken verbunden sein könnten, von vornherein entfallen würden. Die geplanten Besatzdichten in diesen Becken waren deutlich höher

als die vom Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen für die Nutzung von Kangal-Fischen empfohlenen Werte von 3-5 Liter Wasser pro Zentimeter Fisch; zum Teil wurde auch der von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) für die Unterbringung im Zoofachhandel empfohlene Minimalwert von 1 Liter Wasser pro Zentimeter Fisch nicht eingehalten. Von den Betreibern der Fisch-Anlagen war geltend gemacht worden, dass sich die Fische jederzeit in eigens für sie eingerichtete Ruhezone zurückziehen könnten und dass der Stress, dem sie ausgesetzt seien, wenn Kunden ihre Arme oder Beine in die Becken streckten oder diese bewegten, wegen der jederzeitigen Rückzugsmöglichkeit der Fische lediglich vorübergehender Natur sei und kein Leiden bedeute. Etwaigen Verschmutzungs- und Infektionsrisiken werde vorgebeugt, indem die Kunden ihre Extremitäten vorher waschen müssten und Patienten mit Hauterkrankungen von der Behandlung ausgeschlossen würden.

Diese Darstellung der Betreiber ist nicht plausibel. Vielmehr ist nach hier vertretener Auffassung die dauernde Haltung von Kangal-Fischen in Behandlungsbecken sowohl tierschutzwidrig als auch hygienisch fragwürdig. Es erscheint notwendig, dass bei einer dauernden Haltung die vom Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen empfohlenen 3-5 Liter Wasser pro Zentimeter Fisch eingehalten werden. Die davon abweichende Empfehlung der TVT von 1 Liter Wasser pro Zentimeter Fisch bezieht sich auf die in der Regel kurzfristige Unterbringung von Tieren im Zoofachhandel und erscheint für eine dauernde Haltung der Fische nicht ausreichend. Gleichwohl ist in einem der o. e. verwaltungsgerichtlich entschiedenen Fälle selbst diese Besatzdichte erheblich überschritten worden. Das liegt nach hiesiger Einschätzung an den gegensätzlichen Zielen, die in den Behandlungs- bzw. Haltungsbecken angestrebt werden: Während in den Behandlungsbecken eine relativ hohe Besatzdichte an Fischen benötigt wird, um möglichst viele Fische dazu zu bringen, während der begrenzten Zeitdauer, die der Kunde für seine Behandlung gebucht hat, an den in das Wasser eingebrachten Extremitäten des Kunden zu knabbern und dort Hautschuppen abzuraspeln, besteht in den Haltungsbecken die Notwendigkeit, den Fischen so viel Platz und Wasser zur Verfügung zu stellen, dass sowohl ihre durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten Grundbedürfnisse (u. a.

Nahrungserwerbsverhalten, Ruhen, Eigenkörperpflege, Sozialverhalten und Erkundung) als auch ihr durch § 2 Nr. 2 TierSchG geschützte Bewegungsbedürfnis im Wesentlichen erfüllt werden können. Als Folge dieser unterschiedlichen Zielsetzung ist bei einer dauernden Haltung der Fische im Behandlungsbecken auch nicht gewährleistet, dass die eingerichteten Rückzugsmöglichkeiten groß genug sind, um bei Stress einen Rückzug aller im Becken befindlichen Fische zu ermöglichen; ein gleichzeitiges Sich-Zurückziehen aller Fische bei stressverursachenden Ereignissen (etwa bei Bewegungen der in das Becken eingebrachten Beine der Kunden) wäre mit der Zielsetzung, dass möglichst viele Fische in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Haut abknabbern sollen, nicht zu vereinbaren. Hinzu kommt, dass ein artgerechter, zum Gründeln geeigneter Bodengrund in Behandlungsbecken von vornherein nicht eingerichtet werden kann. Auch die aus hygienischen Gründen notwendige regelmäßige Reinigung und Desinfektion des Beckenbodens, auf dem die verschiedenen Kunden nacheinander ihre Füße während der Behandlung abstellen, kann bei einer dauernden Haltung der Fische im Behandlungsbecken nicht stattfinden. Bei der demnach notwendigen Trennung von Haltungs- und Behandlungsbecken ist ein häufiges Um- und Zurücksetzen der Fische in die unterschiedlichen Becken unvermeidlich. Als Faktoren, die Leiden und Schäden verursachen können, werden in diesem Zusammenhang u. a. genannt: Stress beim Handling; unterschiedliche Wassertemperaturen in den Haltungs- und Behandlungsbecken; beträchtliches Verletzungsrisiko, insbesondere beim Einfangen der Fische mit Keschern. Für solche Leiden und Schäden fehlt es in der Regel an dem nach § 1 Satz 2 TierSchG erforderlichen vernünftigen Grund, weil nicht ersichtlich ist, dass der im Bereich von "Wellness" und Kosmetik anzusetzende Nutzen für den Menschen höher gewichtet werden kann als die Belastung für die Fische. Als nutzenmindernde Faktoren sind dabei auch das Risiko einer Infektion von Kunden mit Mykobakterien, mit denen Fische infiziert sind, und das Risiko der Verbreitung von Viren, Bakterien und Pilzen von einem Menschen auf den anderen zu berücksichtigen.

Unabhängig von dieser tierschutzrechtlichen Problematik würden jedenfalls in Baden-Württemberg „Fisch-Spa“-Einrichtungen für kosmetische und Wellness-

Zwecke gegen § 2 Abs. 5 S. 2 i. V. mit § 1 Hygieneverordnung (HygV BW) verstoßen, denn danach dürfen sich in Räumen, die zur Ausübung von Kosmetik bestimmt sind, keine Haustiere aufhalten, und Fische, die als Nutztiere zum Abknabbern von Hautschuppen eingesetzt werden, sind Haustiere in diesem Sinne. "Fisch-Spa"-Einrichtungen sind also in Baden-Württemberg bereits aus diesem Grund nicht erlaubnisfähig. Ähnliche hygienerechtliche Vorschriften gibt es zum Teil auch in anderen Bundesländern (vgl. z. B. Landratsamt Würzburg/Gesundheitsamt, Merkblatt zur allgemeinen Hygiene für Einrichtungen wie Kosmetik- und Fußpflegebetriebe, Nr. 3.1: "Im Arbeitsraum dürfen sich zu keiner Zeit Tiere befinden").

I.

Urteile der Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Meiningen und Köln zum Betrieb von "Fisch-Spa"-Einrichtungen für kosmetische und Wellness-Zwecke (s. dazu <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/Sammlung-gerichtlicher-Entscheidungen-zu-Tierschutzfaellen>)

II.

Dauernde Haltung von Kangal-Fischen in Behandlungsbecken tierschutzwidrig und hygienisch fragwürdig

1.

Besatzdichte in Behandlungsbecken für dauernde Haltung zu hoch

Nach der „Fachinformation Tierschutz“, die das Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) am 14. 2. 2012 zur Nutzung von Kangal-Fischen herausgegeben hat, benötigen Fische, die über 10 cm Körperlänge erreichen können, 3-5 Liter Wasser pro Zentimeter Fisch. Diese Anforderung ist in keinem der Fälle, über die die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Meiningen und Köln zu entscheiden hatten, eingehalten worden:

In dem vom VG Gelsenkirchen entschiedenen Fall ging es darum, bis zu 50 Fische à 5 cm Länge in Becken mit 250 Liter einzusetzen; nach den vom BVet empfohlenen Werten wären für 50 Fische dieser Größe mindestens 750 Liter erforderlich gewesen.

In dem vom VG Meinigen entschiedenen Fall ist 1 Liter Wasser pro Zentimeter Fisch (statt wie vom BVet empfohlen mindestens 3 Liter) für ausreichend befunden worden.

In dem vom VG Köln entschiedenen Fall wäre nach den BVet-Leitlinien für 100 Fische à 5 Zentimeter eine Wassermenge 1.500 Litern nötig gewesen. Stattdessen ist mit 337,5 Litern für 100 Fische ein Wasservolumen von nur 0,675 Litern pro Zentimeter Fisch für ausreichend befunden worden, obwohl diese Besatzdichte selbst für eine nur vorübergehende Unterbringung bei weitem zu hoch wäre (s. u. 2). Außerdem war in dem Kölner Fall noch ein nicht näher beschriebener Teil des Beckens für einen 3-Stufen-Biofilter und eine Pumpe vorgesehen und mit einer schwarzen Scheibe vom übrigen Beckenbereich abgeteilt, also für die Fische unbenutzbar.

Nach den Empfehlungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) in der „Checkliste zur Überprüfung von Zierfischhaltungen im Zoofachhandel“ sollen im Zoofachhandel, also bei grundsätzlich kurzfristiger Haltung, Fische, die eine Gesamtlänge von über 10 cm erreichen können, so untergebracht werden, dass für max. 1 Zentimeter Fisch 1 Liter Wasser zur Verfügung steht. Diese Angaben gelten aber nur für den Zoofachhandel, also für eine im Prinzip vorübergehende Haltung und nicht für die dauernde Unterbringung von Fischen (vgl. Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit LAVES, Schreiben von Dr. Kleingeld v. 23. 12. 2010 an die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Berlin, Az 32.4-42507-11 S. 2; Schweizer BVet aaO S. 2: für kurzfristige Haltung Mindestwasservolumen

von 1 Liter pro Zentimeter Fisch). Auch diesen - obwohl ohnehin nur für eine kurzfristige oder vorübergehende Haltung ausreichenden - Anforderungen haben die Haltungsbedingungen in dem vom VG Köln entschiedenen Fall mit (infolge des abgeteilten Bereichs) weniger als 0,675 Litern Wasser pro Zentimeter Fisch nicht entsprochen.

2.

Unterschiedliche Zielsetzung von Behandlungs- und Haltungsbecken

Dass die dauernde Haltung von Fischen in den zur Behandlung von Menschen vorgesehenen Becken nicht mit dem gesetzlichen Gebot zu angemessen verhaltensgerechter Unterbringung vereinbar ist, folgt aus den unterschiedlichen Zielsetzungen, denen Behandlungs- und Haltungsbecken dienen sollen: Im Behandlungsbecken geht es darum, zahlreiche Fische auf möglichst engem Raum zu halten, so dass möglichst viele Fische gleichzeitig an den in das Becken zur Behandlung eingebrachten menschlichen Extremitäten knabbern und die Behandlung damit sowohl im Interesse des Kunden als auch im Interesse der durch die Bewegungen der Kunden möglicherweise gestressten Fische so kurz wie möglich gehalten werden kann (vgl. Nds. LAVES S. 6: „Überbesatz“; s. auch VG Köln aaO: je weniger Fische im Becken, desto länger die Behandlung); mit dieser Zielsetzung sind sowohl eine niedrige Besatzdichte als auch ein großzügiger, zur gleichzeitigen Aufnahme aller rückzugswilligen Fische geeigneter Rückzugsraum unvereinbar. Demgegenüber muss im Haltungsbecken den Fischen so viel Platz und Wasser zur Verfügung gestellt werden, dass sowohl die durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten Grundbedürfnisse (u. a. Nahrungserwerbsverhalten, Ruhen, Eigenkörperpflege, Sozialverhalten und Erkundung) als auch das durch § 2 Nr. 2 TierSchG geschützte Bewegungsbedürfnis im Wesentlichen erfüllt werden können (vgl. VG Köln aaO: Leitsatz Nr. 3: „Die Unterbringung eines Tieres erfolgt angemessen entsprechend seiner Art und seinen Bedürfnissen, wenn diese es dem Tier ermöglicht, seine artgemäßen, unter natürlichen bzw. naturnahen Bedingungen bestehenden Grundbedürfnisse auszuüben“). Der vom VG Köln angeführte Gedanke, dass eine

hohe Besatzdichte auch von Vorteil für die Fische sei, wenn dadurch eine Behandlung zügig durchgeführt werden könne, erscheint mit § 2 TierSchG nur vereinbar, wenn den Fischen außerhalb der Behandlungszeit zum Ausgleich ein Wasserbecken mit mäßiger, die Befriedigung ihrer Grund- und Bewegungsbedürfnisse ermöglichender Besatzdichte zur Verfügung gestellt wird. Dies ist bei einer dauernden Haltung der Fische in den Behandlungsbecken nicht der Fall.

3.

Wegen der unterschiedlichen Zielsetzung von Behandlungs- und Haltungsbecken auch keine ausreichend großen Rückzugsräume in den Behandlungsbecken.

Ob die von den Klägern in den o. e. drei Fällen für die Fische eingerichteten Rückzugsmöglichkeiten (s. o. I: Granitsteine mit Lücken dazwischen oder Viertelröhrensystem) ausreichend waren, um allen Fischen einen auch gleichzeitigen Rückzug zu ermöglichen - ob also alle Fische bei Auftreten einer Stresssituation gleichzeitig darin Platz finden konnten - ist in allen drei Fällen nicht geprüft worden. Das wäre aber notwendig, denn zu einem angemessenen Schutz des artgemäßen Sozialverhaltes gehört es, dass sich jedes rückzugswillige Tier auch tatsächlich zurückziehen kann. Außerdem können vorhandene Rückzugsmöglichkeiten für den Stress, dem die Fische durch das Einbringen der Extremitäten der Kunden und durch deren Bewegungen ausgesetzt sind, nur dann einen Ausgleich bilden, wenn sie allen gestressten Fischen, notfalls also auch allen Fischen gleichzeitig einen zeitweiligen Rückzug ermöglichen. Ein solcher vollständiger Rückzug ist aber mit dem Ziel, dass möglichst viele Fische gleichzeitig und lang anhaltend an den Hautschuppen der eingebrachten Extremitäten knabbern sollen, unvereinbar, denn wenn viele oder gar alle Fische sich gleichzeitig zurückziehen, wird sich die Behandlung dadurch erheblich verlängern. Daran zeigt sich erneut, dass eine dauernde Haltung der Fische im Behandlungsbecken mit dem Schutz der Grundbedürfnisse i. S. von

§ 2 Nr. 1 TierSchG - hier insbesondere dem Ruhe- und dem Sozialverhalten - nicht vereinbar ist.

4.

Wegen der unterschiedlichen Zielsetzung von Behandlungs- und Behandlungsbecken auch kein artgerechter Bodengrund in den Behandlungsbecken

Zur artgerechten Infrastruktur eines zum dauernden Aufenthalt von Fischen bestimmten Wasserbeckens gehört nach den Empfehlungen des Schweizer BVet auch ein zumindest teilweise gründerbarer Bodengrund, dessen Bodensubstrat von den Fischen ins Maul genommen und dessen fressbare Teile geschluckt und unverdauliche Reste wieder ausgespuckt werden können (Schweizer BVet, Fachinformation Tierschutz vom 14. 2. 2012 zur Nutzung von Kangalfischen S. 3). Hier zeigt sich erneut die Unvereinbarkeit von Behandlung und dauernder Haltung: Für die Behandlung wird ein glatter Beckenboden benötigt, für die artgerechte Haltung ein zumindest teilweise gründerbarer.

5.

Wegen des ständigen Aufenthalts von Fischen im Behandlungsbecken keine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfizierung des Beckenbodens möglich

Dient ein Behandlungsbecken der Behandlung verschiedener Personen, so sollte der Fußboden, auf dem die Kunden ihre Füße während der Behandlung abstellen, wegen der möglichen Übertragung von Hautpilzen und Papillomaviren täglich gereinigt werden. Dazu müsste das Wasser abgelassen und der Fußboden nach der Reinigung mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden. Ein Ablassen des Wassers und eine Fußbodendesinfektion ist jedoch in Becken, in denen sich dauernd Fische aufhalten, nicht möglich. Die in Schwimmbädern mit verschiedenen Nutzern allgemein übliche Form der Reinigung mit Chlor kann in einem Becken, in dem sich Fische aufhalten, erst recht nicht stattfinden.

6.

Wassertemperatur in den Behandlungsbecken auf Dauer zu hoch

Kangal-Fische tolerieren Wassertemperaturen zwischen 15 und 28°C gut. Auch Temperaturen bis 32°C, wie sie in Behandlungsbecken herrschen, stellen über eine gewisse Zeit kein Problem dar (allerdings muss das Wasser bei über 30°C mit Sauerstoff angereichert werden), können aber langfristig zu Fortpflanzungsstörungen führen, was zeigt, dass solche Temperaturen einen gewissen Stress für die Fische bedeuten. Deshalb sollen Kangal-Fische nicht dauernd in über 30°C warmem Wasser gehalten werden und z. B. nach einem Monat Badebehandlung bei 30-32°C eine Pause von mindestens einem Monat bei 26-28°C erhalten (Schweizer BVet aaO S. 2).

Zusammengefasst lässt sich sagen: Zwar entfällt bei einer dauernden Haltung der Kangal-Fische in den Behandlungsbecken das Problem des Umsetzens der Fische zwischen verschiedenen Becken und das damit verbundene Risiko von Stress, Leiden und Schäden; zugleich verursacht aber die dauernde Fisch-Haltung im Behandlungsbecken mehrere Probleme sowohl tierschutzrechtlicher als auch hygienischer Art, die in der Summe eher noch schwerer wiegen als das Problem des Umsetzens.

III.

In Baden-Württemberg würden „Fisch-Spa“-Einrichtungen für kosmetische und Wellness-Zwecke gegen § 2 Abs. 5 S. 2 Hygieneverordnung (HygV BW) verstoßen. Ähnliche Vorschriften gibt es teilweise auch in anderen Bundesländern.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 HygV BW dürfen in Räumen, in denen Tätigkeiten im Sinne von § 1 HygV BW ausgeübt werden, keine Haustiere gehalten werden oder sich aufhalten.

Die zur Behandlung von Kunden in die Behandlungsbecken eingebrachten Fische sind, da sie zum Nutzen der Kunden Hautschuppen abknabbern sollen, Nutztiere und damit Haustiere.

Kosmetik-Behandlungen sind in § 1 Satz 2 HygV BW ausdrücklich erwähnt, stellen also in jedem Fall eine Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift dar. Unabhängig davon fällt der Betrieb einer „Fisch-Spa“-Einrichtung auch unter die allgemeine Tätigkeitsbeschreibung in § 1 Satz 1 HygV BW, weil es dadurch, dass die Fische die Haut der Beine der Kunden anknabbern, zum Austritt von Blut und damit zu einer Übertragung von Krankheiten, die durch Blut übertragbar sind, kommen kann.

Damit ist in Baden-Württemberg der Betrieb einer „Fisch-Spa“-Einrichtung nicht erlaubnisfähig, unabhängig von tierschutzrechtlichen Erwägungen (s. o. II und u. IV). Ein baden-württembergisches Veterinäramt kann also - selbst wenn es zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die in § 21 Abs. 5 TierSchG n. F. i. V. mit § 11 Abs. 2 Nr. 1-3 TierSchG a. F. genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollten - den Betrieb einer „Fisch-Spa“-Einrichtung nicht erlauben, weil damit gegen ein spezielles Gesetz - hier gegen § 2 Abs. 5 HygV BW - verstoßen würde.

Ein Verbot, Haustiere im Räumen zu halten, in denen Kosmetik betrieben wird, gibt es zumindest teilweise auch in anderen Bundesländern (vgl. z. B. Landratsamt Würzburg/Gesundheitsamt, Merkblatt zur allgemeinen Hygiene für Einrichtungen wie Kosmetik- und Fußpflegebetriebe, Nr. 3.1: "Im Arbeitsraum dürfen sich zu keiner Zeit Tiere befinden"; vgl. auch den "Rahmenhygieneplan zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG", erarbeitet u. a. vom Landesgesundheitsamt Brandenburg, von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, vom Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz und vom Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt: Nach Nr. 3.1 dürfen sich im Eingriffsraum von Piercing- und Tätowierungs-, Kosmetik- und Fußpflegeeinrichtungen "zu keinem Zeitpunkt Tiere befinden").

IV.

Der Betrieb von „Fisch-Spa“-Einrichtungen für kosmetische und Wellness-Zwecke kann nach hier vertretener Auffassung nicht gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 TierSchG erlaubt werden

1.

Zum Verstoß gegen § 2 Abs. 5 Satz 2 HygV BW s. o. III.

2.

Keine verhaltensgerechte Unterbringung bei dauernder Haltung in Behandlungsbecken

Dazu, dass eine dauernde Haltung der Fische in den Behandlungsbecken nicht mit § 2 Nr. 1 TierSchG vereinbar ist s. o. II.

Problematisch sind insbesondere die hohen Besatzdichten, das Fehlen ausreichend großer, zur Aufnahme aller Fische geeigneter Rückzugsräume, das Fehlen eines artgerechten Bodengrunds, die Unmöglichkeit zu regelmäßiger Fußbodenreinigung und -desinfektion und die in den Behandlungsbecken auf Dauer für die Fische zu hohen Wassertemperaturen.

Zwar wird mit Bezug auf die hohe Besatzdichte in den Behandlungsbecken eingewandt, dass es, weil Kängal-Fische Schwarmfische seien, zu einem sog. „crowding effect“ komme, d. h. zu einer Herabsetzung der innerartlichen Aggressivität, so dass die Fische sich nicht gegenseitig angreifen und weniger territoriales Verhalten zeigen würden; von fachwissenschaftlicher Seite wird aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches crowding für die Tiere in jedem Fall mit einer hohen Stressbelastung und deshalb mit Leiden verbunden sei (vgl. Hoffmann, Schreiben an Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit v. 5. 11. 2010).

3.

Stress, Leiden und Schäden bei der Umsetzung in die verschiedenen Becken

Bei der Umsetzung der Fische aus den Haltungs- und die Behandlungsbecken kommt es zu Stress und Leiden, für die es an einem vernünftigen Grund i. S. von § 1 S. 2 TierSchG fehlt.

Als leidensverursachende Faktoren werden genannt: Die Stresssituationen aus dem Handling beim Umsetzen der Fische; die unterschiedlichen Wassertemperaturen in den Haltungs- und Behandlungsbecken; der Stress, der bei den Fischen entsteht, wenn Kunden ihre Arme und/oder Beine in das Becken einbringen bzw. diese während der Behandlung bewegen; beim Umsetzen der Fische mit Hilfe von Keschern kann es auch zu Verletzungen der Schleimhaut und der Kiemen kommen (vgl. Schweizer BVet, Fachinformation Tierschutz v. 14. 2. 2012 aaO S. 1: beträchtliches Verletzungsrisiko beim Handling zum Umsetzen der Tiere).

Für diese Leiden und Schäden bedarf es gem. § 1 S. 2 TierSchG eines vernünftigen Grundes, und dazu gehört eine Schaden-Nutzen-Relation, die erfordert, dass der Nutzen für den Menschen so groß ist, dass er die Leiden und Schäden der Tiere überwiegt. In diese Abwägung müssen auch Faktoren und Risiken, die den Nutzen mindern, einbezogen werden. Als nutzenmindernder Faktor fällt u. a. des Risiko einer Infektion der Kunden mit Mykobakterien ins Gewicht: Mykobakterien, von denen Fische häufig latent befallen sind, können in den Körper der Kunden eindringen und dort Hautveränderungen verursachen („Schwimmbadgranulom“, vgl. Nds. LAVES, Schreiben v. 23. 12. 2010 aaO S. 3); durch den Aufenthalt in warmem Wasser wird die Haut erweicht und bietet damit über kleine und kleinste Risse Eintrittspforten für Keime, zumal wenn auch noch Hautpartien von den Kängal-Fischen abgeknabbert werden. Ein anderes Risiko besteht in der Weiterverbreitung von Keimen (Viren, Bakterien, Pilze) von einem Menschen auf den anderen (vgl. Nds. LAVES aaO: „Da es beim Abknabbern der Hautschuppen

durch die Fische teilweise zum Austritt von Blut aus den betroffenen Hautstellen der Patienten kommt, wird ebenfalls eine mögliche Gefahr der Übertragung von HI- und/oder Hepatitis-Viren via Fisch auf andere Menschen diskutiert“). Die im Rahmen der Prüfung des vernünftigen Grundes vorzunehmende umfassende Schaden-Nutzen-Abwägung kann solche den Nutzen mindernde Risiken nicht außer Betracht lassen, sondern gelangt zu dem Ergebnis, dass ein solcherart geminderter, ohnehin nur auf den Gebieten „Wellness“ und „Kosmetik“ und damit relativ niedrig anzusetzender Nutzen geringer zu gewichten ist als die Leiden der Fische, jedenfalls wenn diese nicht lediglich ganz geringfügig und kurzzeitig sind.

V.

Auflagen, die nach § 21 Abs. 5 TierSchG n. F. i. V. mit § 11 Abs. 2a TierSchG a. F. mit einer § 11-Erlaubnis verbunden werden sollten, wenn diese trotz der o. a. Bedenken erteilt werden sollte

In jedem Fall muss verhindert werden, dass Fische, wenn sie zu groß geworden sind oder aus anderen Gründen nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Weise verwendbar erscheinen, getötet werden. Dies wäre nach hiesiger Auffassung ein Töten ohne vernünftigen Grund i. S. von § 17 Nr. 1 TierSchG. Deswegen hätte u. E. in dem vom VG Köln entschiedenen Fall (s. o. I.) den Klägern die Vorlage eines Vertrages mit dem Lieferanten der Fische auferlegt werden müssen, aus dem sich nicht nur die Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme solcher Fische ergab, sondern auch seine Verpflichtung, die Fische anschließend art- und bedürfnisangemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen oder sie an dritte Personen, die die Gewähr dafür bieten, abzugeben.

Weitere Auflagen:

Dokumentationspflichten, z. B. zu den täglich gemessenen Wassertemperaturen, zu durchgeführten Wasserwechseln, zum Einsatz von Medikamenten, zu Unregelmäßigkeiten wie erhöhten Sterberaten der Fische und anderen Auffälligkeiten im Fischbestand, zur Anzahl tot aufgefundener Fische, zu regelmäßig durchgeführten Kontrollen und ihren Ergebnissen u. a. m.

Pflicht, die Kunden zu veranlassen, sich nach dem Einbringen der Füße ins Behandlungsbecken möglichst ruhig (immotil) zu verhalten, um die Stressbelastung der Fische zu minimieren.

Gestaltung der Rückzugsräume für die Fische so, dass sie groß genug sind, um auch allen Fischen gleichzeitig das Ausweichen und Sich-Zurückziehen zu ermöglichen.

Pflicht, die Kunden zur Körperwäsche mit bestimmten pH-neutralen und parfümfreien Produkten zeitlich direkt vor dem Wellness-Bad zu veranlassen.

Zeitliche Beschränkung des Einsatzes der Fische zur Stressminimierung, z. B. auf ein Bad pro Tag.

Vermeidung von Temperatur-Differenzen zwischen Haltungs- und Behandlungsbecken von mehr als 2°C bzw. Umsetzen mit einer Gewöhnungszeit bei einem Temperatur-Unterschied von 2-5°C.



Dr. Christoph Maisack